

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V3.2 – 020a18.25.06.03-001

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Susanne Bender
Durchwahl: 0611-815 1471
E-Mail: susanne.bender@umwelt.hessen.de
Fax: 0611-32 718 1499
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23. Februar 2019

Datum: 1. April 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Antrag auf Auskunft nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) – „Topf Secret“ Kostenbescheid

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Schreiben vom 22. März 2019 übersandten wir Ihnen die gewünschten Unterlagen zur Aktion „Topf Secret“ mit dem Hinweis, dass der Gebührenbescheid mit gesonderter Post zugestellt wird. Dass Gebühren in Höhe von 30 Euro für Ihr Auskunftersuchen vom 23. Februar zu erheben sind, wurde Ihnen mit E-Mail vom 21. März 2019 mitgeteilt.

Gemäß § 88 HDSIG ist die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte nach dem Vierten Teil des HDSIG kostenfrei. Für sonstige Amtshandlungen nach diesem Teil werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben. Bei der Ihnen erteilten Auskunft handelt es sich nicht um eine einfache schriftliche Auskunft. Entsprechende Gebühren sind daher zu erheben.

Für die Ihnen übersandten Unterlagen wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 VerwaltungskostenG i.V.m. § 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 111 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt.

Der Betrag in Höhe von 30 Euro ist **bis zum 10. April 2019** auf nachstehendes Konto zu überweisen:

**HCC-Umweltministerium
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE55 5005 0000 0001 0055 78
BIC: HELADEFXXX**

Um Ihre Zahlung entsprechend zuordnen zu können, geben Sie bitte als Verwendungszweck „**Referenz-Nummer 14001950178**“ an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Nikita Wimmershof